

Az.: 3 B 398/01



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Kläger -  
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Polizeipräsidium Dresden  
vertreten durch den Präsidenten  
Schießgasse 7, 01067 Dresden

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Sicherstellung eines Kraftfahrzeugs  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler und die Richterin am Verwaltungsgericht Hahn

am 26. Juni 2002

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. März 2001 - 14 K 1531/00 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten dieses Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 132,94 € festgesetzt.

### **Gründe**

Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5.3.2001 ist nicht begründet. Mit diesem Urteil hat das Verwaltungsgericht eine Klage des Klägers abgewiesen, die gegen einen Bescheid der Polizeidirektion Görlitz vom 7.10.1999 und den dazu ergangenen Widerspruchsbescheid des Polizeipräsidiums Dresden vom 19.5.2000, auf Grund dessen der Kläger wegen durchgeführter Abschleppmaßnahmen zur Begleichung von Kosten und Gebühren von insgesamt 260,01 DM herangezogen wurde, gerichtet war. Der gegen dieses Urteil gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist nicht begründet, weil wegen der vom Kläger vorgebrachten Erwägungen solche Zweifel nicht veranlasst sind.

Der Kläger begründet den von ihm vorgetragene Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO damit, dass die polizeilich veranlasste Sicherstellung seines Fahrzeugs nach § 26 SächsPolG ermessensfehlerhaft und insbesondere nicht verhältnismäßig gewesen sei. Zum einen wäre es den Polizeibeamten möglich gewesen, das geöffnete Fenster der Beifahrertür hochzukurbeln, so dass der Zugriff auf das Fahrzeug durch Dritte schon dadurch hätte verhindert werden können. Des Weiteren müsse es dem Eigentümer eines Kraftfahrzeugs möglich sein, das Fenster zu Belüftungszwecken offen zu halten. Wegen dieser Er-

wägungen ergibt sich nicht, dass die in Rede stehende Sicherstellung nach § 26 SächsPolG rechtswidrig gewesen sein könnte.

Nach § 26 Abs. 1 SächsPolG kann die Polizei eine Sache sicherstellen, wenn dies erforderlich ist, um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen. Daraus wird deutlich, dass die Sicherstellung vor allem einen Schutzcharakter und weniger einen Eingriffscharakter hat und regelmäßig dann zur Anwendung kommt, wenn der Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt einer Sache insbesondere wegen Abwesenheit zum Schutz der Sache nicht in der Lage ist. Die Sicherstellung dient damit der Ausübung des Schutzes einer Sache durch die Polizei anstelle des Eigentümers oder Inhabers und hat sich daher an dessen Willen zu orientieren. Diese dem Schutz privater Interessen dienende Sicherstellung erfordert mithin eine Prognose über den wahrscheinlichen Eintritt eines Schadens und die deshalb nach dem mutmaßlichen Willen des Eigentümers oder Inhabers zu treffende polizeiliche Schutzmaßnahme. Für diese Prognose sind die Erkenntnismöglichkeiten maßgebend, die der Polizei zum Zeitpunkt ihres Handelns zur Verfügung gestanden haben.

Davon ausgehend ist die hier von der Polizei erstellte Prognose, dass wegen eines zu befürchtenden Diebstahls des Kraftfahrzeugs oder dessen Beschädigung eine Sicherstellung dem mutmaßlichen Willen des Klägers entspreche, nicht zu beanstanden. Durch das teilweise offene stehende Seitenfenster wäre es für Dritte möglich gewesen, das Fahrzeug oder Fahrzeugteile im Inneren zu entwenden bzw. zu beschädigen. Der Eintritt eines solchen Schadens war auch wahrscheinlich, da schon nach allgemeiner Lebenserfahrung ein geöffnetes Autofenster für Dritte Anlass sein kann, Zugriff auf das Fahrzeug zu nehmen. Die deshalb veranlasste Sicherstellung entsprach auch dem mutmaßlichen Willen des Klägers als Eigentümer des Fahrzeugs, obgleich er tatsächlich - wie aus seinem Vorbringen zum Ausdruck kommt - den Willen gehabt haben mag, das geöffnete Fahrzeug zum Zwecke der Belüftung stehen zu lassen. Denn sein objektives Interesse musste - wovon die vor Ort anwesende Polizeibeamtin auch zu Recht ausgegangen ist - auf die Sicherstellung seines Fahrzeugs als weniger belastende Maßnahme gegenüber den von einem unbefugten Zugriff Dritter verursachten Folgen gerichtet sein.

Entgegen der Auffassung des Klägers war die Sicherstellung auch verhältnismäßig (§ 3 Abs. 2 SächsPolG). Die Erforderlichkeit der Sicherstellung kann nicht wegen der vom Kläger

angesprochenen Möglichkeit, das Fenster der Beifahrertür mittels Hineingreifen in das Fahrzeug zu schließen, bezweifelt werden. Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass nicht aus dem Blick geraten darf, dass es zuvörderst Aufgabe der Polizei ist, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (§ 1 Abs. 1 SächsPolG). Im Interesse der effektiven Wahrnehmung dieser Aufgabe ist es nicht vertretbar, bei einer Schutzmaßnahme zu Gunsten eines Privaten gesteigerte Anforderungen an deren Erforderlichkeit zu stellen. Eine Sicherstellung nach § 26 SächsPolG ist vielmehr schon dann erforderlich, wenn der Polizei andere Maßnahmen, die den Zweck der Sicherstellung ebenso erreichen würden, nicht ohne weiteres vor Ort möglich sind. Demzufolge ist die Polizei in Fällen wie hier nicht verpflichtet, zunächst den Halter eines Kraftfahrzeugs zu ermitteln, um diesen zu benachrichtigen. Der Notwendigkeit eines solchen Nachforschungsversuches stehen damit einhergehende weitere und nicht absehbare zeitliche Verzögerungen entgegen (siehe dazu: BVerwG, Beschl. v. 6.7.1983, DVBl. 1983, 1066). Ebenso wenig ist die Polizei, sofern eine Schließung vor Ort nicht ohne weiteres möglich ist, verpflichtet, weitere Maßnahmen zu ergreifen, durch die eine solche Schließung erreicht werden kann. Denn auch insoweit wäre eine zeitliche Verzögerung die Folge, die im Interesse der eigentlichen Gefahrenabwehraufgabe der Polizei damit nicht vereinbar wäre. Vorliegend war eine Schließung des Kraftfahrzeuges des Klägers nicht ohne weiteres möglich, da sich die Beifahrertür nicht öffnen ließ. Auch das vom Kläger angesprochene Hineingreifen von außen und Hochkurbeln des Fensters war kein geeignetes Mittel, um diese Schließung zu erreichen. Zu Recht weist der Beklagte darauf hin, dass bei einem solchen Hochkurbeln auf Armbreite das Fenster ohne weiteres wieder von außen zu öffnen gewesen wäre.

Da somit an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils wegen der vom Kläger vorgebrachten Erwägungen keine ernstlichen Zweifel bestehen, ist dessen Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertentscheidung beruht auf § 13 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:  
Ullrich

Künzler

Hahn